



Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.

# NETZWERK ALTER UND PFLEGE

## Statut Netzwerk Alter und Pflege

### Präambel

Die demographischen und gesellschaftlichen Entwicklungen stellen große Herausforderungen für den Bereich Alter und Pflege dar. Im Mittelpunkt dieser gesellschaftlichen Strukturentwicklung steht die Zunahme der Zahl hilfe- und pflegebedürftiger Menschen.

Der wachsende Bedarf an geeignetem Personal und die begrenzten Möglichkeiten familiärer Pflege führen schon jetzt zu einem erheblichen Druck auf das Leistungsspektrum und die Versorgungssicherheit in der Fläche. Ebenso steigen die heterogenen Ansprüche und Interessen der hilfe- und pflegebedürftigen Menschen und ihrer Angehörigen nach individuell gestalteten, qualitativ hochwertigen und gleichzeitig möglichst bezahlbaren Formen der Betreuung, Begleitung und Pflege im Sozialraum. Einerseits stehen die Dienste und Einrichtungen vor zunehmender Ausdifferenzierung und Wettbewerb um Personal, andererseits müssen sie sich in diesem Spannungsfeld vernetzen, kooperieren und ihre gemeinsamen Interessen verstärkt nach außen vertreten.

Zur Verwirklichung dieser Anliegen wurde hierzu im Jahr 2015 auf Verbandsebene und unter Berücksichtigung der in der Diözese vorhandenen Strukturen das Netzwerk Alter und Pflege gegründet.

### § 1 Name, Rechtscharakter und Struktur des Netzwerkes

Das Netzwerk trägt den Namen „Netzwerk Alter und Pflege im Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart“. Es gilt auf Grundlage der Satzung des Diözesancaritasverbandes als von diesem anerkannte diözesane Arbeitsgemeinschaft.

Das Netzwerk gliedert sich in mehrere Regionale Runde Tische in den Caritas-Regionen und einen Diözesanen Runden Tisch. Die Netzwerkversammlung entspricht einer Mitgliederversammlung.

Die Netzwerkkoordination wird im Sinne einer Geschäftsführung von der DiCV-Geschäftsstelle wahrgenommen.

## **§ 2 Zweck**

Das Netzwerk Alter und Pflege ist der Zusammenschluss aller katholischen Träger der Altenhilfe in der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

Das Netzwerk

- ist der zentrale verbandliche Ort für alle Themen rund um Alter und Pflege, in dem alle hilfefeldspezifischen Themen abschließend behandelt werden,
- stärkt Zusammenarbeit und Kooperation durch Information, Erfahrungsaustausch und Beratung,
- setzt sich mit fachpolitischen Fragestellungen auseinander,
- berät Grundsatz- und Strukturfragen der Altenhilfe und erarbeitet Handlungsstrategien,
- regt innovative Entwicklungen an und
- vertritt die Anliegen der katholischen Altenhilfe-Träger gegenüber Öffentlichkeit und Politik.

## **§ 3 Mitgliedschaft im Netzwerk**

Korporative Mitglieder und fördernde Mitglieder des Caritasverbands der Diözese Rottenburg-Stuttgart (DiCV), die im Arbeitsfeld Alter und Pflege tätig sind, können die Mitgliedschaft beantragen. Mitglieder sind die Rechtsträger.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Diözesane Runde Tisch, über den Ausschluss von Mitgliedern die Netzwerkversammlung auf Empfehlung des Diözesanen Runden Tisches.

## **§ 4 Zusammensetzung und Arbeitsweise der Netzwerkversammlung**

Jedes Mitglied des Netzwerks hat einen stimmberechtigten Sitz in der Netzwerkversammlung. Die Netzwerkversammlung tritt mindestens einmal jährlich in Präsenz oder online zusammen. Zu den Sitzungen der Netzwerkversammlung lädt der Diözesane Runde Tisch ein. Es gilt eine Einladungsfrist von mindestens drei Wochen.

Die Netzwerkversammlung ist ohne Quorum beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen gefasst. Stimmrechtsübertragungen sind möglich. Ein Mitglied kann zusätzlich nicht mehr als ein übertragenes Stimmrecht ausüben.

## **§ 5 Aufgaben der Netzwerkversammlung**

Der Netzwerkversammlung obliegen

- die fachliche Meinungsbildung,
- der Beschluss einer – vom Diözesanen Runden Tisch zu erstellenden – Wahlordnung für die Vertretungen im Diözesanen Runden Tisch,
- die Wahl der Vertretungen für den Diözesanen Runden Tisch,
- die Entgegennahme des Tätigkeits- und Finanzberichts,
- die Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge,
- der Ausschluss von Mitgliedern auf Empfehlung des Diözesanen Runden Tisches

sowie weitere Beschlussfassungen zum Statut des Netzwerkes Alter und Pflege im Rahmen der DiCV-Satzung.

## § 6 Diözesaner Runder Tisch (DRT)

Der Diözesane Runde Tisch ist das zentrale Steuerungsgremium für das Netzwerk Alter und Pflege.

Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanen Runden Tisches sind bis zu zehn Vertreter\*innen aus dem Kreis der Mitglieder des Netzwerkes. Diese werden in der Netzwerkversammlung für vier Jahre gewählt. Davon müssen mindestens zwei Vertreter\*innen aus von Kirchengemeinden mehrheitlich getragenen Rechtsträgern und mindestens zwei Vertreter\*innen aus dem Kreis der korporativen Mitglieder des DiCV stammen.

Beratende Mitglieder des Diözesanen Runden Tisches sind

- eine vom Fachverband „Zukunft Familie e. V.“ auf vier Jahre berufene Person als Vertreter\*in der organisierten Nachbarschaftshilfe,
- eine Vertreter\*in der Caritas-Regionen und
- ein Vorstand des DiCV oder eine von ihm beauftragte Vertretung der DiCV-Geschäftsstelle.

Die stimmberechtigten Mitglieder können weitere Personen als ständige Gäste in den Diözesanen Runden Tisch berufen. Anlassbezogen kann der Diözesane Runde Tisch zu allen Sitzungen weitere Personen zur Beratung einladen.

Um das Netzwerk in der öffentlichen Kommunikation zu positionieren und als Hauptansprechpartner\*innen für die Netzwerkkoordination wählt der Diözesane Runde Tisch bis zu zwei Sprecher\*innen.

Zu den Aufgaben des Diözesanen Runden Tisches gehören insbesondere die

- Erarbeitung gemeinsamer Positionierungen,
- Rückkopplung bei laufenden Verhandlungen,
- Entwicklung von Strategien in Richtung Politik, Kirche und Gesellschaft,
- Organisation und Koordination grundlegender Aktionen,
- Durchführung und Leitung der Netzwerkversammlung und die
- Aufnahme neuer Mitglieder im Netzwerk/Empfehlung des Ausschlusses von Mitgliedern an die Netzwerkversammlung.

Der Diözesane Runde Tisch kommt mindestens drei Mal jährlich in Präsenz oder online zusammen. Er kann zur Bearbeitung von Themen Arbeitsgruppen einsetzen. Die Netzwerkkoordination sorgt für die Organisation, Durchführung, Vor- und Nachbereitung der Sitzungen.

Der Diözesane Runde Tisch ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Für sämtliche Beschlüsse gilt das Einstimmigkeitsprinzip. Alles weitere regelt eine Geschäftsordnung.

## **§ 7 Regionale Runde Tische (RRT)**

Alle katholischen Einrichtungen und Dienste innerhalb einer Caritas-Region sind Mitglied in den jeweiligen Regionalen Runden Tischen.

Soweit deren Vertreter\*in nicht selbst Vorstand oder Geschäftsführer\*in des Rechtsträgers ist, wird eine Person mit Entscheidungsbefugnissen entsandt. Weitere Gäste können zu den Sitzungen eingeladen werden.

Die Moderation der Regionalen Runden Tische übernehmen die Caritas-Regionen, sofern es keine anderweitigen Absprachen gibt. Zu den Aufgaben der Moderation gehört insbesondere, dafür Sorge zu tragen, dass für die Umsetzung der einzelnen Beschlüsse Prozessverantwortung und Ressourcenfestlegung gewährleistet sind. Dem Moderationsverantwortlichen obliegt auch die Pflicht zur Organisation, Vor- und Nachbereitung der Sitzungen.

Zu den Aufgaben der Regionalen Runden Tische gehören insbesondere die

- Erarbeitung gemeinsamer Positionierungen,
- Organisation und Koordination des Unterstützungsbedarfes für die am Netzwerk beteiligten Akteure,
- Organisation und Koordination von Aktionen auf der regionalen Ebene sowie die
- Zusammenarbeit mit dem Diözesanen Runden Tisch.

## **§ 8 Beiträge**

Über etwaige Beiträge zum Netzwerk entscheidet die Netzwerkversammlung auf Vorschlag des Diözesanen Runden Tisches.

## **§ 9 Kündigung der Mitgliedschaft im Netzwerk**

Die Mitgliedschaft im Netzwerk kann von jedem Mitglied auch ohne wichtigen Grund unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres in Textform gekündigt werden. Weitergehende gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

Eine Kündigung hat nicht die Auflösung des Netzwerkes zur Folge, sondern lediglich das Ausscheiden des kündigenden Mitglieds. Das Netzwerk wird zwischen den verbleibenden Mitgliedern fortgesetzt.

## **§ 10 Fortschreibung des Statuts, Auflösung des Netzwerkes und Vermögensanfall**

Die Fortschreibung des Statutes kann nur im Rahmen der DiCV-Satzung mit einer Dreiviertelmehrheit der Mitglieder des Netzwerkes beschlossen werden.

Über die Auflösung des Netzwerkes entscheidet die Netzwerkversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen oder die Delegiertenversammlung des DiCV. Im Fall der Auflösung des Netzwerkes fällt dessen Vermögen an den DiCV, der es – möglichst im Sinne der o. g. Präambel – unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Stuttgart, am 25. März 2025